OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551045/3/FP - 551046/2

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von 1. R und 2. M G, X, X, beide vertreten durch Mag. H G, Rechtsanwalt in X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, GZ: N10-17-2015-Zm,

A. zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers in Ansehung des Punktes I. des bekämpften Bescheides (naturschutzbehördliche Feststellung) mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag des Erstbeschwerdeführers auf naturschutzbehördliche Feststellung zurückgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B. die B e s c h l ü s s e gefasst:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird im Hinblick auf Punkt I. des bekämpften Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Im Hinblick auf Punkt II. des bekämpften Bescheides (Wiederherstellung) wird den Beschwerden Folge gegeben, Punkt II. (idF des Berichtigungsbescheides vom 29. November 2016) aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

III. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Beschlüsse ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Zweit-Beschwerdeführerin (2.Bf) ist Eigentümerin des Grundstückes mit der Nummer X, EZ X, GB X.
Am 21. Jänner 2015 zeigte die LPD Oö. der belangten Behörde diverse dieses Grundstück betreffende Missstände an. Es wurden in der Folge mehrere Verwaltungsverfahren, betreffend zwei Anlagen (Schutzdach, Holzgebäude) auch ein naturschutzrechtliches, eingeleitet.
Nachdem die belangte Behörde dem Erst-Beschwerdeführer (1.Bf) diverse Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gebracht und sich dieser „für verantwortlich erklärt“ hatte, stellte der 1.Bf mit Eingabe vom 26. Jänner 2016, zwei Gebäude betreffend, einen Antrag auf naturschutzrechtliche Feststellung. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2016 forderte die belangte Behörde den 1.Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung durch Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde X gemäß § 38 Abs. 3b Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 auf. Zudem gab sie ihm Gelegenheit, im Hinblick auf die vorzunehmende Abwägung öffentliche und private Interessen zu formulieren. Die belangte Behörde drohte für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der gesetzten Frist die Zurückweisung des Antrages an. Die belangte Behörde übermittelte dem 1.Bf in der Folge eine fünf Zeilen umfassende Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie eine negative agrarfachliche Stellungnahme. Zudem findet sich im Akt ein Aktenvermerk der Gemeinde X, aus dem sich ableiten lässt, dass die verfahrensgegenständlichen Gebäude nicht mit der Widmung in Einklang stehen.

I.2. Am 31. Oktober 2016 erging der bekämpfte Bescheid. Dieser lautet wie folgt:

„[…] I. naturschutzrechtliches Feststellungsverfahren

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Organ der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf weist den Antrag von Herrn R G, X, X, vom 26.1.2016, auf positive naturschutzrechtliche Feststellung für zwei Gebäude auf PrzNr. X, KG X, Gemeinde X ab und stellt fest, dass durch die Errichtung der beantragten Gebäude, solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, in der Uferschutzzone des dortigen Gerinnes, verletzt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 92/2014, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl.Nr. 107/1982 in der Fassung LGBl.Nr. 4/1987.

II. naturschutzrechtlicher Auftrag

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Organ der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf erteilt Herrn R und Frau M G, X, X, den naturschutzrechtlichen Auftrag, die auf ParzelleNr. X, KG X, Gemeinde X, vorhandenen Gebäude bis 30.6.2017 auf ihre Kosten restlos (incl. etwaiger Grundfesten) rückzubauen, alle Gebäudebestandteile vom Grundstück zu entfernen und die bei der Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle einer befugten Entsorgung zuzuführen. Dies um den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 58 in Verbindung mit § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 92/2014.

[…]

Begründung

a) Allgemeines:

Mit Schreiben vom 21.1.2015 langt die polizeiliche Anzeige der Landespolizeidirektion Oö. an der Behörde ein. Darin wird unter anderem angezeigt, dass sich auf der gegenständlichen Grundfläche, welche im Besitz von Frau M G, X, X steht, Gebäude ohne naturschutzrechtlicher positiver Feststellung befinden.
Mit Schreiben der Gemeinde X wird mitgeteilt, dass die gegenständlichen Gebäude auch baurechtlich konsenslos sind.

b) Naturschutzbehördliches Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.9.2015 wird R und M G zur Kenntnis gebracht, dass naturschutz- und forstbehördliche Aufträge erlassen werden, in denen aufgetragen wird, entweder die restlose Entfernung sämtlicher baulicher Anlagen, wie Hütten, Unterstände, Flugdächer, etc. durchzuführen, oder als Option, um die nachträglich Erteilung der Bewilligung bzw. Feststellung aller Gebäude/baulichen Anlagen, anzusuchen. Dies, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Am 25.9.2016 gibt R G an der Behörde unter anderem an, dass er um naturschutzbehördliche Feststellung für die Gebäude an der Bezirkshauptmannschaft ansuchen und dazu ein entsprechendes Projekt vorlegen wird. Bzgl. baurechtlicher Bewilligung wird er mit der Gemeinde X Kontakt aufnehmen. Herr G gibt sich bzgl. Gebäude persönlich als verantwortlich an.

Mit Schreiben vom 26.1.2016 bringt R G das naturschutzrechtliche Ansuchen für zwei Gebäude auf PrzNr. X KG X, an der Behörde ein und legt dazu ein entsprechendes Projekt bei. Ein Gebäude mit einem Ausmaß von etwa 15x4m nahe der Zufahrt und ein zweites Gebäude mit einem Ausmaß von etwa 6,6x3m im nördlichen Bereich der Parzelle.

Mit Schreiben vom 21.7.2016 wird der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz um Begutachtung des Ansuchens ersucht.

Mit Schreiben der Gemeinde X vom 19.8.2016 wird das Schreiben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 18.8.2016 mit folgender agrarfachlichen Stellungnahme übermittelt. ‚Gemäß § 30 (5) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dürfen im gewidmeten Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß - also für die Land und Forstwirtschaft - zu nutzen.
Dies setzt das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes voraus, welcher sich durch Tätigkeiten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion auszeichnet. Unter Urproduktion ist die Produktion pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse auf Basis landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald zu verstehen. Die Produktion muss dabei über die Eigenversorgung hinausgehen und durch den/die Bewirtschafter nachhaltig und planvoll mit dem Ziel erfolgen, dauerhaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen. Ferner muss eine räumliche, funktionelle, selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen.
Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist Frau M G, geboren am X, Eigentümerin einer Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von 7.689 m2 in der KG X (ca. 4.000 m^2 Wiese, ca. 3.000 m^2 Wald, Fischteiche). Die Nutzflächen werden über die Produktion von Obst (ca. 60 Obstbäume) und Bienenhaltung (derzeit 2 Völker, geplant 6 Völker) genutzt.
Sowohl die Produktion von Obst als auch von Honig und anderen Imkereiprodukten zählen als Tätigkeiten an sich zur landwirtschaftlichen Urproduktion. Das Ausmaß der gegenständlichen Liegenschaft und der angegebene Bewirtschaftungsumfang sind jedoch derart gering, dass eine über die Eigenversorgung hinausgehende Produktion nicht oder nur in so untergeordnetem Umfang möglich ist, dass keine maßgeblichen land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen im Sinne der obigen Betriebsdefinition erzielt werden können. Die gegenständliche Flächennutzung entspricht somit mehr einem Hobby.
Es liegt somit kein Land- und Forstwirschaftsbetrieb in Sinne der obigen Definition vor, welcher Bauten im Grünland begründen kann. ‘

Mit Schreiben vom 22.9.2016 bringt der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz an der Behörde folgende fachliche Stellungnahme ein.
‚Grundsätzlich ist die umgebende Landschaft als landschaftlich und ökologisch sensible Zone (Waldbereich mit einem kleinen wasserführenden Bachlauf bzw. Gerinne) zu bezeichnen, daher sind bauliche Maßnahmen in diesen Bereichen generell als problematisch bzw. störend einzustufen. Die vorgefundenen Hüttenbauwerke sowie die anderen Anlagen auf dem Gst.Nr. X stellen jedenfalls einen störenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. ‘

Auf Grund des Schreibens ‚Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme' der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.9.2016 bringt R G am 3.10.2016 folgende Stellungnahme ein.
, Ich möchte zu der übermittelten Stellungname Folgendes hinzufügen. Ich betreibe dort eine Bienenzucht. Teilweise sind die Gebäude für die Bienenzucht und Imkerei notwendig. Honig geschleudert wird im Freien. Das kleinere Gebäude in der Grundstücksmitte benötige ich für die Fischzucht. Ebenfalls werden vor Ort 60 Obstbäume bewirtschaftet. Dazu benötige ich das größere Gebäude (direkt bei der Zufahrt).'

c) Rechtliche Entscheidungsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gilt der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen (§ 10) für sonstige Flüsse und Bäche (neben Donau, Inn und Salzach) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz) vorhanden ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen gilt der Landschaftsschutz im Sinne des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. gilt Abs. 1 auch für jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden.

Gemäß § 58 Abs. 1 leg.cit. ist wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1.innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2.innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

Gemäß Abs.7 leg.cit. hat die Grundeigentümerin die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden, wenn eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht die Grundeigentümerin trifft.

d) Rechtliche Würdigung:

Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens unter Beachtung der genannten Rechtsgrundlagen auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes Nachstehendes erwogen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Gebäude zur Gänze in der 50 m-Uferschutzzone des dortigen Gerinnes befinden und das Gerinne von der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen umfasst ist, weshalb die rechtlichen Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz anzuwenden sind.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz in seiner fachlichen Stellungnahme mit den im gegenständlichen Fall zu beachtenden naturräumlichen Verhältnissen und mit dem beantragten Vorhaben auseinander setzt. Er kommt in seiner fachlichen Stellungnahme zweifelsfrei zum Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme in landschaftlich und ökologisch sensibler Zone einen störenden Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, sodass die gegenständlichen Gebäude dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider laufen.

Der agrarfachlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Fiächennutzung nicht einer Land- und Forstwirtschaft entspricht und somit keine Grundlage zur Errichtung von Gebäuden im Grünland darstellt.

Aufgrund der zitierten fachlichen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Gebäude solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes in der als hochwertig zu betrachtenden 50 m-Uferschutzzone des dortigen Gerinnes erheblich verletzen und die Widmungskonformität nicht gegeben ist.

Zu beachten ist, dass § 10 Abs. 2 Oö. NSchG eine Interessensabwägung vorsieht, nach welcher es der Naturschutzbehörde obliegt, die öffentlichen oder privaten Interessen an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen. Im gegenständlichen Verfahren ist zu beachten, dass dem Antragsteller im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit geboten wurde, zum Ergebnis des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen und der Behörde allfällige öffentlichen Interessen bekannt zu geben. Dieser hat aber keine Argumente vorgebracht, aus denen auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses geschlossen werden könnte.

Es ist somit festzustellen, dass die gegenständlichen Gebäude solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzen.

Beide Gebäude sind ohne positiver naturschutzrechtlicher Feststellung verwirklicht und das vorliegende Ansuchen ist ebenso nicht mit einer positiven naturschutzrechtlichen Feststellung erledigt. Somit ist gemäß § 58 Oö. NSchG der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer anfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer festzusetzenden Frist, auf seine Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Behörde kommt zu dem Schluss, dass der vorherige Zustand auf Grund des langjährigen Vorhandenseins der Gebäude nicht wiederhergestellt werden kann, und somit der geschaffene Zustand in einer Weise abzuändern ist, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Frist von mehreren Monaten bis zum Datum 30.6.2017 ist aus Sicht der Behörde ausreichend, um die vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Aus diesem Grund war das Ansuchen abzuweisen und der naturschutzrechtliche Auftrag zu erteilen. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde berichtigte einen Ziffernsturz in Punkt II. des Bescheides mit Berichtigungsbescheid vom 29. November 2016.

I.3. Mit Schriftsatz vom 28. November 2016 erhoben die nunmehr anwaltlich vertretenen Bf rechtzeitig Beschwerde und führten aus, wie folgt:

„I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.01.2015 langte bei der belangten Behörde eine polizeiliche Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ ein, wonach sich auf der Grundfläche Parzelle Nr. X, KG X, welche im Eigentum von Frau M G, X, X, steht, Gebäude ohne naturschutzrechtliche positive Feststellung befinden würden.

Mit Schreiben vom 26.01.2016 brachte der Beschwerdeführer R G bei der belangten Behörde ein naturschutzrechtliches Ansuchen für zwei Gebäude ein und zwar handelt es sich um ein Gebäude mit einer Abmessung von 15 x 4m nahe der Zufahrt und ein Gebäude mit einer Abmessung von 6,6 x 3m im nördlichen Bereich der Parzelle.

Nach Einholung einer agrarfachlichen Stellungnahme der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft und einer fachlichen Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurde mit dem angefochtenen Bescheid der Antrag auf eine positive naturschutzrechtliche Feststellung abgewiesen und festgestellt, dass durch die Errichtung der beantragten Gebäude solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, in der Uferschutzzone des dortigen Gerinnes verletzt würden. Folgedessen wurde den Beschwerdeführern der naturschutzrechtliche Auftrag erteilt, die auf der Parzelle Nr. X, KG X, Gemeinde X, vorhandenen Gebäude bis 30.06.2017 auf ihre Kosten restlos (inkl. etwaiger

Grundfesten) rückzubauen, alle Gebäudebestandteile vom Grundstück zu entfernen und die bei der Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle einer befugten Entsorgung zuzuführen. Dies um den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass sich die gegenständlichen Gebäude zur Gänze in der 50 m - Uferschutzzone des dortigen Gerinnes befinden würden und das Gerinne von der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen umfasst sei, weshalb die rechtlichen Bestimmungen des § 10 Abs 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zur Anwendung kommen würden.

Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz komme in seiner fachlichen Stellungnahme zweifelsfrei zum Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme in landschaftlich und ökologisch sensibler Zone einen störenden Eingriff in das Landschaftsbild darstellen würde, sodass die gegenständlichen Gebäude dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen würden.

Der agrarfachlichen Stellungnahme sei zu entnehmen, dass die gegenständliche Flächennutzung nicht einer Land- und Forstwirtschaft entspräche und somit keine Grundlage zur Errichtung von Gebäuden im Grünland darstellen würde.

Auf Grund der fachlichen Stellungnahmen sei davon auszugehen, dass die gegenständlichen Gebäude solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes in der als hochwertig zu betrachtenden 50 m - Uferschutzzone des dortigen Gerinnes erheblich verletzen würden und die Widmungskonformität nicht gegeben sei. Die Beschwerdeführer hätten keine Argumente vorgebracht, aus denen auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses geschlossen werden könnte.

II. Gegen den genannten Bescheid erheben die Beschwerdeführer durch ihren bevollmächtigten Vertreter in offener Frist Beschwerde und stellen die

Anträge:

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß § 28 Abs 2 und 3 erster Satz (bzw. gemäß § 23 Abs 3 zweiter Satz VwGVG) den angefochtenen Bescheid aufheben;

in eventu
gemäß § 28 Abs 2 und Abs 3 erster Satz VwGVG den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts - abändern und dem Antrag auf positive naturschutzrechtliche Feststellung Folge geben.

2. gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.
3. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

III. Die Beschwerdeführer begründen ihre Anträge im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Durch den angefochtenen Bescheid werden die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf positive naturschutzrechtliche Feststellung verletzt sowie in ihrem Grundrecht auf Eigentumsfreiheit, da ihnen hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein naturschutzrechtlicher Entfernungsauftrag erteilt wurde, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Das angerufene Landesverwaltungsgericht ist zuständig, weil der bekämpfte Bescheid nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung erlassen wurde.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG 4 Wochen. Der Bescheid wurde den Beschwerdeführern am 31.10.2016 zugestellt. Die heute zur Post gegebene Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

2. Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) gilt der Natur- und Landschaftsschutz für Flüsse und Bäche und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind.

Gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20.12.1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen gilt der Landschaftsschutz im Sinne des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche und einen daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen. Abs 1 dieser Verordnung gilt auch für jene Bäche, die in Seen münden oder die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden. In der Anlage der Verordnung, Ziffer 5.18., wird ausdrücklich der Fluss ‚K' angeführt.

Die Beschwerdeführer räumen durchaus ein, dass direkt neben der Grundstücksgrenze zu X, KG X, etwa südöstlich ein Bach verläuft, welcher in den Fluss K einmündet. Außer Streit gestellt wird zudem, dass sich die verfahrensgegenständlichen Gebäude innerhalb des an den Bach angrenzenden 50 Meter breiten Geländestreifens befinden. Dennoch sind die Voraussetzungen für eine positive naturschutzrechtliche Feststellung gegeben und hätte daher der naturschutzrechtliche Auftrag gemäß Spruchpunkt II nicht erlassen werden dürfen.

a. Im angefochtenen Bescheid wird zwar - nicht näher konkretisiert - dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Gebäude bereits ‚langjährig' vorhanden sein würden, allerdings setzte sich die belangte Behörde in keinster Weise damit auseinander, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen Gebäuden um einen rechtmäßigen Altbestand handeln könnte. Dazu bringen die Beschwerdeführer vor, dass die Gebäude bereits von den Rechtsvorgängern errichtet wurden und die Gebäude seither kaum verändert wurden. Das Gebäude im nördlichen Bereich der Parzelle wurde in keinster Weise verändert, das Gebäude im zufahrtsnahen Bereich wurde lediglich geringfügig vergrößert. Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die Gebäude bereits Anfang der 70er-Jahre errichtet wurden, allenfalls auch bereits davor. Nach der Rechtsprechung liegt ein recht-

mäßiger Altbestand vor, wenn die Maßnahme vor dem 5. Mai 1965 bzw. 1. Jänner 1983, mithin vor dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 entsprechenden Verbotes, gesetzt worden ist (vgl. LVwG-550455/10/Kü/BBa). Der angefochtene Bescheid ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben und der belangten Behörde die Verfahrensergänzung aufzutragen.

Beweis: Einvernahme der Beschwerdeführer R und M G, Grundbuchsauszug;

b. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde liegt kein Eingriff in das Landschaftsbild vor.

In der umgebenden Landschaft sind durchaus menschliche Eingriffe zu bemerken, sodass die verfahrensgegenständlichen Gebäude der Beschwerdeführer nicht mehr entscheidungswesentlich auf das Landschaftsbild einwirken.

Südöstlich der Parzelle befindet sich beispielsweise das landwirtschaftliche Gut der Familie G und etwa nordwestlich jenes von Dr. K mit diversen Gerätehütten (DORIS-Auszüge). Auch nordöstlich befindet sich ein Bauernhaus (Lichtbild 9).

Am Grundstück der Familie G liegen Geräte und Materialien herum, welche schon an sich einen störenden optischen Eindruck in der umliegenden Landschaft hinterlassen (Lichtbilder 1-3, 5).

Etwa westlich der verfahrensgegenständlichen Parzelle wurde von Dr. K ein Holzplatz errichtet mit diversen Großgeräten (Lichtbilder 4, 16) und befinden sich am Grundstück von Dr. K ebenso zwei alte Holzhütten (Lichtbilder 6-7).

Außerhalb des Grundstücks der Beschwerdeführer befindet sich direkt neben dem Bach ein Düngerstreuer und zwar nur ca. 5 Meter vom Bach entfernt (Lichtbild 8).

Nördlich und außerhalb des Grundstücks der Beschwerdeführer und zwar direkt neben einem anderen Bach liegen einige Geräte bzw. Materialien herum (Lichtbilder 10-11). Neben diesem Bach befinden sich auch eine Fischerhütte (Lichtbild 12), ein Auto ohne Nummerntafel sowie ein Holzplatz (Lichtbild. 13).

Südöstlich und außerhalb des Grundstücks der Beschwerdeführer befindet sich neben dem verfahrensgegenständlichen Bach eine Hütte (Lichtbild 14).

Zudem befinden sich direkt am Zufahrtsweg, neben dem gegenständlichen Bach, jedoch außerhalb des Grundstücks der Beschwerdeführer eine Bahnschwelle sowie eine Fischerhütte (Lichtbild 15).

Die bloß aus Holz bestehenden Hütten der Beschwerdeführer stellen somit keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar, weil das Landschaftsbild ohnedies bereits durch menschliche Eingriffe sei es durch umliegende Bauernhäuser, abgestellte Geräte, abgelagerte Materialen und aufgestellte Hütten im umliegenden Gebiet, ebenso teilweise innerhalb der 50m Uferschutzzone, entsprechend gekennzeichnet ist. Die Hütten der Beschwerdeführer fügen sich daher durchaus in das bestehende Landschaftsbild ein.

Die Hütte im nördlichen Bereich ist zudem durch keinen Weg erschlossen, sodass die dort befindliche Hütte, welche vom Beschwerdeführer R G seinerzeit zwecks Betreibung einer Fischzucht verwendet wurde, in keinster Weise optisch beeinträchtigend in Erscheinung tritt. Bei der zufahrtsnahen Hütte führt zwar ein Wanderweg vorbei, allerdings wird der Wanderweg nur äußerst selten von Wanderern begangen. Zudem ist diese Hütte, welche sich am Fuße eines recht steilen Hanges befindet, kaum einsichtig und fällt daher nicht ins Auge.

Auf Grund der konkreten Situierung der verfahrensgegenständlichen Hütten, ihrer optischen Erscheinung und der konkreten Bebauung in der näheren Umgebung, liegt sohin kein Eingriff in das Landschaftsbild vor.

Beweis: Lokalaugenschein, Einvernahme der Beschwerdeführer R und M G, Lichtbilder 1-16, DORIS-Auszüge;

c. Die Beschwerdeführer brachten zudem berechtigte Interessen an der Erhaltung der verfahrensgegenständlichen Hütten vor, welche den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zumindest gleichwertig sind.

So gaben die Beschwerdeführer an, dass die Hütte im nördlichen Bereich der Parzelle zwecks Betreibung einer Fischzucht verwendet wurde, da sich im dortigen Bereich Fischteiche befinden. Die Hütte wurde zwecks Lagerung und Aufbewahrung von diversen Gerätschaften für die Fischzucht verwendet. Die Fischzucht wird zwar aktuell nicht (mehr) betrieben, allerdings bekundete bereits der Pensionistenverein der Gemeinde X Interesse, die dort befindlichen Fischteiche zu pachten, um wiederum eine entsprechende Fischzucht zu betreiben. Zu diesem Zweck wird der Pachtverein auch die dort befindliche Hütte benötigen, zumal es nicht zumutbar ist, sämtliche notwendigen Gerätschaften ständig hin- und herzutransportieren.

Die Hütte im Zufahrtsbereich dient der Betreibung einer Bienenzucht sowie der Aufbewahrung der dafür nötigen Einrichtung und Gerätschaften sowie der Lagerung von Obst, welches von den umliegenden etwa 60 Obstbäumen der Beschwerdeführer geerntet wurde. Zu diesem Zweck ist die gegenständliche Hütte jedenfalls notwendig. Ohne die bestehende Hütte wäre es für die Beschwerdeführer auch unzumutbar, wenn nicht sogar unmöglich, die Bienenzucht weiterzuführen, da für das Arbeiten an den Bienenvölkern sowie zur Honigverarbeitung eine ausreichende Grundausrüstung erforderlich ist.

Beweis: Einvernahme der Beschwerdeführer R und M G, Lokalaugenschein, Sachverständigengutachten aus den Fachgebieten Fisch- und Bienenzucht;

d. Schließlich ist der angefochtene Bescheid auch insofern rechtswidrig, als sich der naturschutzrechtliche Auftrag auf Parzelle Nr. X, KG X, bezieht, da sich diese Parzelle nicht im Eigentum der Beschwerdeführer befindet.

3. Die Beschwerdeführer beantragen der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da mit dem Umstand, dass die Beschwerdeführer entsprechend Spruchpunkt II die vorhandene Gebäude auf ihre Kosten restlos rückbauen müssten obwohl noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, für die Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. […]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Bescheid vom 29. November 2016 berichtigte die belangte Behörde den bekämpften Bescheid im Hinblick auf die Grundstücksnummer des gegenständlichen Grundstücks. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 beauftragte die belangte Behörde die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz mit der Erstattung eines naturschutzfachlichen Gutachtens.

I.5. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte in Ansehung des Spruchpunktes I. gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist und angesichts der Tatsache, dass der 1.Bf keine Bestätigung der Gemeinde gemäß § 38 Abs. 2 Z 3b Oö. NSchG 2001 vorlegte, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, weil eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 27.7.2007, 2006/10/0040; 27.9.2007, 2006/07/0066 und 3.8.2016, Ra 2016/07/0058).
Dies gilt gleichermaßen für die Zurückweisung der Beschwerde der 2.Bf.

Was Spruchpunkt II. betrifft, geht bereits aus dem Verfahrensakt hervor, dass der gegenständliche Bescheid aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zur Fassung einer neuen Entscheidung zurückzuverweisen ist, weshalb auch diesbezüglich auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die 2.Bf ist Eigentümerin der EZ X (Grundstücke Nrn. X und X), KG und GB X. (Grundbuch)

Auf dem Grundstück Nr. X, es kann nicht festgestellt werden, wo genau, befinden sich zwei Holzverschläge (Unterstand, Hütte).
Auf dem Grundstück fließt ein namenloses Gerinne (Akt, Vorbringen).

Der 1.Bf hat mit Antrag vom 26. Jänner 2016 die bescheidmäßige naturschutzrechtliche Feststellung beantragt, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Die 2.Bf hat keinen solchen Antrag gestellt, sondern hat lediglich ihre Zustimmung zu diesem erteilt. (Antrag vom 26. Jänner 2016)

Mit Schreiben gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 29. Jänner 2016 hat die belangte Behörde dem 1.Bf die Verbesserung des Antrages durch Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde gemäß § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 über die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan bis 1. März 2016 aufgetragen. Der Verbesserungsauftrag enthielt einen Hinweis darauf, dass das Ansuchen bei fruchtlosem Verstreichen der Frist zurückgewiesen werde und wurde es dem Bf am 2. Februar 2016 zugestellt.
Der 1.Bf hat keine solche Bestätigung vorgelegt.

Es kann nicht festgestellt werden, wer die beiden Anlagen ausgeführt hat oder ausführen hat lassen.
Es kann nicht festgestellt werden, wann die beiden Anlagen errichtet wurden.
Es kann nicht festgestellt werden, in welchem Abstand in Metern die Anlagen zum genannten Gerinne situiert sind.
Es kann nicht festgestellt werden, ob ein Eingriff in das Landschaftsbild und/oder den Naturhaushalt vorliegt.
Es kann nicht festgestellt werden, ob es sich bei dem auf dem Grundstück befindlichen Gerinne um einen Bach bzw. einen Zubringerbach zu einem in der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen genannten Gewässer handelt.

Die naturschutzfachlichen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz lauten:

„... ‚Beim heute durchgeführten Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass mehrere Bauwerke konsenslos errichtet wurden. Im nordöstlichen Bereich des Grundstückes wurde in einfachster Holzbauweise ein Schutzdach errichtet. Dieses Schutzdach ist entsprechend der Oö. Bauordnung zumindest einer Anzeigepflicht unterworfen, da die projizierende Dachfläche weniger als 35m² aufweist. Etwas südlich anschließend, in einer Entfernung von ca. 3,0m wurde ein Holzgebäude mit ca. 4m x 6 m und einer Traufenhöhe von ca. 3,0m (flach geneigtes Pultdach) vorgefunden. Die Konstruktion wurde ebenfalls sehr einfach gehalten und anschließend wird eine teilweise offene Ständerkostruktion (ca. 5 m

x 4 m) errichtet. Diese aneinander gebauten Bauwerke sind ebenfalls zumindest einer Anzeigepflicht im Sinne der Oö. Bauordnung unterworfen'..."

und

„Grundsätzlich ist die umgebende Landschaft als landschaftlich und ökologisch sensible Zone (Waldbereich mit einem kleinen wasserführenden Bachlauf bzw. Gerinne) zu bezeichnen, daher sind bauliche Maßnahmen in diesen Bereichen generell als problematisch bzw. störend einzustufen. Die vorgefundenen Hüttenbauwerke sowie die anderen Anlagen auf dem Gst. Nr. X stellen jedenfalls einen störenden Eingriff in das Landschaftsbild dar."

(Stellungnahmen Dipl.-Ing. H vom 17. August 2015 und Dipl.-Ing. K vom 22. September 2016)

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus dem Antrag des 1.Bf ergibt sich, dass nur er eine naturschutzbehördliche Feststellung beantragt und seine Frau dieser lediglich zugestimmt hat.

Dass die belangte Behörde den 1.Bf zur Verbesserung aufgefordert hat und dem 1.Bf diese Verbesserungsaufforderung zugegangen ist, ergibt sich aus dem Schreiben der Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG und dem zugehörigen Rückschein. Im Akt findet sich keine, vom 1.Bf beigebrachte, liquide Bestätigung der Gemeinde, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine solche vom 1.Bf nie beigebracht wurde. Aus Vorsichtsgründen hat das Gericht bei der belangten Behörde nachgefragt und wurde dieser Umstand telefonisch bestätigt, sodass diesbezüglich kein Zweifel am Fehlen der Bestätigung der Gemeinde besteht.

Die übrigen (Negativ-)Feststellungen ergeben sich aus dem annähernd gänzlichen Fehlen von Ermittlungsschritten oder aufgrund der dem Akt entnehmbaren ungeeigneten Ermittlungsschritte, etwa einem auch der Feststellung natur- und landschaftschutzrelevanter Umstände dienenden Ortsaugenschein, an dem offenbar nur ein Abfallsachverständiger teilnahm, der anmerkt, dass nach seinen Eindrücken eine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes vorläge.
In diesem Zusammenhang ist auch das Ersuchen der belangten Behörde an den Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 28. Jänner 2015 bemerkenswert, in welchem die belangte Behörde diesen um ein naturschutzfachliches Gutachten zur (Rechts)Frage ersucht, ob Gebäude im Sinne der Oö. Bauordnung vorliegen. Diese wohl auf § 6 Oö. NSchG 2001 (Anzeigepflicht außerhalb des § 10 leg. cit.) abzielende Anfrage beantwortet der Sachverständige weitgehend mit ihm nicht zustehenden rechtlichen Beurteilungen („einer

Anzeigepflicht unterworfen“), zum Teil unter Angabe von Maßen, die schon für die rechtliche Beurteilung, ob ein Gebäude iSd Oö. BauTG vorliegt, unzureichend sind (allseits oder überwiegend umschlossen?), für Fragen des § 10 Oö. NSchG 2001 aber ohne Belang sind.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Sachverständige Hilfsorgan der Behörde ist (VfSlg 2847/1955). Seine Aufgabe besteht darin, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken (Befund) und aus diesem sachverhaltsbezogene Schlüsse (auf Tatsachenebene) zu ziehen.

Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, den erhobenen Sachverhalt rechtlich zu beurteilen (VwGH 25.2.2004, 2003/12/0027).

Die belangte Behörde hat in der gegenständlichen Sache, dies lässt sich dem Akt entnehmen, neben dem naturschutzrechtlichen Verfahren auch andere Verfahren (Wasserrecht, Forst, AWG usw.) abgeführt.
Sie hat es dabei jedoch weitgehend unterlassen, Ermittlungsschritte im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Verfahren zu tätigen. Vielmehr hat sie den Bf im Wesentlichen Unterlagen zur Rechtfertigung übersandt, die wenig bis nichts mit naturschutzrechtlichen Fragen zu tun haben, sondern sich auf abfall-, fischerei-, agrar- oder raumordnungsrechtliche Fragen beziehen.

Wohl schickte sich die belangte Behörde im September 2016 neuerlich an, ein naturschutzfachliches Gutachten des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen. Es folgte eine mangelhafte, fünfzeilige naturschutzfachliche Stellungnahme Dipl.-Ing. K, die keinerlei verwertbare Ergebnisse für das Naturschutzverfahren erbrachte. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss *„Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn*“ (VwGH 27.2.2015, 2012/06/0063).

Diesen Kriterien wird die Stellungnahme bei Weitem nicht gerecht. Sie enthält bloß Ansätze eines Befundes [die Beschreibung der Landschaft vor und nach dem Eingriff (Waldbereich mit Bachlauf)]. Die tatsächlichen Verhältnisse werden jedoch nicht in einer Weise beschrieben, dass sich der (nicht fachkundige) Leser ein Bild von den Verhältnissen vor Ort machen kann. Der Befund äußert sich auch kaum zu den vorgefundenen Gegebenheiten (Abstand der Anlagen zum Gerinne, Qualität des Gerinnes) um Feststellungen, die eine Einordnung unter den anzuwendenden gesetzlichen Tatbestand (§ 6 Oö. NSchG, § 10 Oö. NSchG)

überhaupt erst ermöglichen, treffen zu können. Der Stellungnahme fehlt es insbesondere auch an einem Vergleich der vorgefundenen Gegebenheiten vor und nach dem Eingriff. Es wäre also am Sachverständigen gewesen, die Gegebenheiten vor Ort im Detail zu beschreiben und darzustellen, wie sich das Landschaftsbild darstellen würde, gäbe es keinen Eingriff. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH 9.3.1998, 95/10/0107; 19.5.2009, 2005/10/0095).
Ein Gutachten im engeren Sinn fehlt der Stellungnahme vollends. Es begnügt sich mit der nicht weiter belegten Behauptung, bauliche Maßnahmen seien in diesen Bereichen generell als problematisch bzw. störend einzustufen und es handle sich um eine ökologisch sensible Zone. Woraus der Sachverständige seine Schlüsse zieht, bleibt im Dunkeln.
Befund und Gutachten zum Naturhaushalt fehlen vollends. Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten ist demgemäß kein Gutachten im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Es fehlt an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Dies hätte der belangten Behörde auffallen müssen. Vor Erlassung eines Bescheides hätte diese ein schlüssiges Gutachten einzuholen gehabt. Nur am Rande ist zu bemerken, dass der belangten Behörde diese Umstände in der Folge offenbar selbst aufgefallen sind, hat sie doch nach Eingang der Beschwerde am 5. Dezember 2016 ein Ersuchen um Gutachtenserstattung an die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz gerichtet. Dennoch hat die belangte Behörde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung in Aussicht zu nehmen, wenige Tage später den Akt vorgelegt.
Auch sonst fehlt es weitgehend an verwertbaren Ermittlungsschritten. Die den Bf übermittelten Ermittlungsergebnisse betreffen im Wesentlichen andere Verfahren oder sind mangelhaft. Es gilt dies insbesondere für das agrarfachliche Gutachten Jahn, das nur am Rande im Hinblick auf eine Abwägung von Relevanz sein kann, und diverse Aktenbestandteile zu anderen, primär abfallrechtlichen Fragen.

Es fehlen zudem jegliche Ermittlungsschritte und Feststellungen zur Frage, wer die gegenständlichen Anlagen wann errichtet hat. Diese sind jedoch im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob es sich um Altbestände handeln könnte, von besonderer Bedeutung. Auch hier ist zunächst die Frage zu klären, ob die gegenständlichen Anlagen in den Anwendungsbereich des § 6 oder des § 10 Oö. NSchG 2001 fallen, da unterschiedliche Regeln zum Altbestand [vgl. hiezu etwa LVwG-550538 (§ 6 NSchG) und LVwG-550773 (§ 10 leg. cit.)] gelten. Im Falle einer Anwendbarkeit des § 10 Oö. NSchG 2001 kommt dem Abstand zum Gerinne große Bedeutung zu (20 m-Schutzzone ab dem 5. Mai 1956 bis zur Einführung der 50 m-Schutzzone per 1. Jänner 1983, genannte Entscheidung des LVwG und VwGH 17.12.2014, 2012/10/0069).

Die Frage des Urhebers ist auch deshalb von großer Bedeutung, zumal sie nach § 58 Oö. NschG 2001 die Parteistellung vorgibt. So ist primär jene Person Adressat eines Wiederherstellungsauftrages, die ein Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen. Nur wenn diese nicht greifbar ist, kann die Behörde ihren Auftrag an den Verfügungsberechtigten richten (vgl. hiezu LVwG-550823), dies wäre dann aber die 2.Bf, zumal diese Alleineigentümerin des Grundstückes ist und Bauwerke, nach allgemeinen Grundsätzen, dem Grundstück folgen (Grundsatz „superficies solo cedit“, vgl. ausführlich LVwG-550823).
Die belangte Behörde kann sich nicht damit begnügen, dass der 1.Bf unkonkretisiert seine „Verantwortung“ für die vorgefundenen Gegebenheiten (hier insbesondere auch die Ablagerung von Müll usw.) erklärt hat, da sie zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet ist und nach dem Oö. NSchG 2001 nicht ein „Verantwortlicher“ sondern der Errichter, subsidiär der Verfügungsberechtigte, Adressat des Entfernungsauftrages sein muss.
„Dem Verwaltungs(straf)verfahren ist es fremd, dass in der Art einer „Außer-streitstellung“ die Behörde aufgrund eines bestimmten Parteienvorbringens zweckdienliche Ermittlungen überhaupt unterlassen könnte (Hinweis E vom 4.10.1985, 82/17/0147)“. (VwGH 15.9.2004, 2001/04/0181, vgl. auch VwGH 13.12.2000, 98/04/0105)

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen:

§ 3 Oö. NSchG 2001 idF LGBl.Nr. 129/2001, geändert durch LGBl.Nr. 35/2014, lautet:

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;

[...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

§ 10 Oö. NSchG 2001 idF LGBl.Nr. 129/2001, geändert durch LGBl.Nr. 35/2014, lautet:

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:

1. für Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen;
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;
3. für stehende Gewässer (ausgenommen solche gemäß § 9 Abs. 1) und deren Ufer bis zu einer Entfernung von 200 m landeinwärts, wenn die Ufer überwiegend unbebaut sind und sich der zu schützende Bereich durch landschaftliche Schönheit oder großen Erholungswert besonders auszeichnet. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, für welche Bereiche diese Voraussetzungen zutreffen.

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild, in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 2 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

§ 38 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/2014) lautet:

§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3a) Im Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 sind darüber hinaus die Alternativen zum beantragten Vorhaben darzustellen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14, bescheidmäßigen Feststellungen gemäß §§ 9 und 10 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden.

(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

<u>§ 58 leg. cit. LGBl.Nr. 129/2001, geändert durch LGBl.Nr. 92/2014:</u>

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden.
(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

§ 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

Anbringen

[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]

III.2. Form des Antrages (Spruchpunkt I.):

§ 38 Oö. NSchG 2001 legt fest, wie Anträge nach dem Oö. NSchG 2001 auszusehen haben und welche Unterlagen der Antragsteller der Behörde vorzulegen hat. Unter anderem sieht die genannte Bestimmung vor, dass der Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde beizubringen hat, aus der sich die Widmungskonformität der Anlage ergibt.
Die Pflicht, eine solche Bestätigung der Gemeinde im Hinblick auf die Widmungskonformität vorzulegen, dient der Verfahrensökonomie, zumal der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Behörden kein aufwändiges Verfahren abführen sollen, wenn die Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens schon aus anderen Gründen nicht von Erfolg gekrönt sein kann.
So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Jänner 1997, 96/10/0257, ausgeführt, dass das Erfordernis des Nachweises der Zustimmung des Grundeigentümers dem verwaltungsökonomischen Ziel dient, landschaftsschutzrechtliche Bewilligungsverfahren nur in den Fällen durchzuführen, in denen sichergestellt erscheint, dass das geplante Vorhaben nicht allein schon wegen der fehlenden Zustimmung des Grundeigentümers zum Scheitern verurteilt ist (Hinweis auf VwGH 23.9.1991, 90/10/0145, VwSlg 13481 A/1991). In seiner Entscheidung vom 15. Juni 1992, 91/10/0133, hat der Verwaltungsgerichtshof, wiederum zur Frage der Grundeigentümerzustimmung, dargelegt, dass die Zustimmung des Grundeigentümers grundsätzlich einen Beleg des Ansuchens bildet und die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen hat, wenn der Beleg dem Ansuchen nicht beigeschlossen ist.
Diese Judikatur ist gleichermaßen auf die Bestätigung der Gemeinde anzuwenden, die ebenfalls einen solchen Beleg bildet. Die Bestimmung bezweckt, raumordnungsrechtlich nicht zulässige Vorhaben einem naturschutzrechtlichen Verfahren gar nicht erst zu unterziehen.
Der 1.Bf hat seinem Feststellungsansuchen eine solche Bestätigung nicht angeschlossen. Dies hat die belangte Behörde rechtsrichtig dazu veranlasst, ein Verbesserungsverfahren durchzuführen und dem 1.Bf die Vorlage dieser Bestä-

tigung unter Setzung einer Frist und unter Androhung von Säumnisfolgen aufzutragen. Der 1.Bf hat die Frist fruchtlos verstreichen lassen.

Soweit die belangte Behörde scheinbar aus § 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 abzuleiten versuchte, dass sie auf die Bestätigung der Gemeinde verzichten durfte, verkennt die belangte Behörde die Rechtslage. Die angesprochene Regelung dient nicht dazu, der Behörde Ermessen darüber einzuräumen, welche Unterlagen sie verlangt, und berechtigt die Behörde nicht, nach ihrem Belieben auf bestimmte Belege zu verzichten. Vielmehr erlaubt die Bestimmung der Behörde den Verzicht auf bestimmte Belege dann, wenn diese tatsächlich für die Beurteilung unerheblich sind, weil die Unterlage für die behördliche Beurteilung nicht erforderlich ist. Auf die Vorlage von Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer oder die Bestätigung der Gemeinde kann etwa dann verzichtet werden, wenn die betroffene Person oder die Gemeinde diese Erklärung schon gegenüber der Behörde abgegeben hat oder der Behörde bereits ein anderer Nachweis vorliegt, dem sie die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan entnehmen kann.

Da der 1.Bf die als Beleg dienende Bestätigung der Gemeinde nicht vorgelegt hat, hatte die belangte Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen und war der Antrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zurückzuweisen.

Eine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Abführung eines Feststellungsverfahrens und zu einer Sachentscheidung bestand nicht.

III.3. Zu Spruchpunkt II. (Zurückweisung der Beschwerde der 2.Bf):

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hiezu etwa VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst

durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

§ 9 Oö. NSchG 2001 lässt klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen“ ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus dem Feststellungstatbestand des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient.

Privatrechtliche Beziehungen - etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungs-(feststellungs-)pflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einer Parteistellung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt keine Nachbarrechte.

Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof die Parteistellung jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung (Feststellung) betroffen werden (jene Personen, die gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ihre Zustimmung erteilen müssen), weil sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Dem Oö. NSchG 2001 lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen also nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22.12.1986, 86/10/0121; 24.10.1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 6.5.1996, 96/10/0016).

Aus den materiellrechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung der 2.Bf im naturschutzrechtlichen Feststellungsverfahren. Der Umstand, dass der 2.Bf ein Bescheid zugestellt wurde, der sie nicht betrifft und nicht an sie gerichtet ist, vermag daran nichts zu ändern.

Ihr kommt insofern auch keine Beschwerdelegitimation zu und ist es dem Verwaltungsgericht insofern verwehrt, inhaltlich auf die Einwendungen der 2.Bf einzugehen, weil es ansonsten eine Zuständigkeit wahrnehmen würde, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt. Die Beschwerde der 2.Bf im Hinblick auf Punkt I. des bekämpften Bescheides war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.4. Zu Spruchpunkt III. (Zurückverweisung):

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063) besteht die Möglichkeit zur Zurückverweisung bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken der Verwaltungsbehörde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wurde, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt wurden oder bloß ansatzweise ermittelt wurde.

Dem vorliegenden Akt können ernsthafte Ermittlungsschritte im Hinblick auf die in der Beweiswürdigung genannten Tatbestände nicht entnommen werden. Tatsächlich hat sich die belangte Behörde damit begnügt, den Bf Dokumente zur Stellungnahme zu übermitteln, die im Wesentlichen andere Verfahren, insbesondere ein AWG-Verfahren, betreffen. Die im Zusammenhang mit dem Naturschutzverfahren erzielten Ermittlungsergebnisse sind für eine Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände ungeeignet.
Obwohl der 1.Bf mehrfach bei der Behörde vorsprach, hat es die belangte Behörde unterlassen, die für eine rechtliche Beurteilung notwendigen Sachverhaltsfragen, etwa durch Befragen des 1.Bf, zu klären. So bleibt im Dunkeln, wer die gegenständlichen Gebäude errichtet hat, obwohl diese Sachverhaltsfeststellung Grundlage dafür sein muss, wer Adressat eines Entfernungsauftrages ist. Hiebei kann dem Akt entnommen werden, dass die 2.Bf die Liegenschaft erst im Jahr 1986 erworben hat, sodass zumindest denkbar ist, dass die Gebäude zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden waren (Ein Vorbringen in der Beschwerde geht in diese Richtung). Die belangte Behörde wird sich nach Ermittlung der Verhältnisse daher zu entscheiden haben, an wen sie ihren allenfalls ergehenden Entfernungsauftrag richtet (1.Bf, wenn er errichtet hat oder errichten hat lassen; beide Bf, wenn sie gemeinsam errichtet haben oder errichten haben lassen; 2.Bf wenn ein Errichter nicht mehr aufgefunden werden kann; allenfalls Dritte Person, die in der Vergangenheit errichtet hat und deren Entfernungsleistung von der 2.Bf gemäß § 58 Abs. 7 leg. cit. zu dulden ist). Diesbezüglich ist im Übrigen nicht ansatzweise ermittelt worden, wann die Gebäude errichtet wurden, obwohl schon aus den im Akt befindlichen Lichtbildern und dem Schluss der Behörde, nach welchem die Gebäude langjährig vorhanden sind (bekämpfter Bescheid Seite 5 unten), hervorgeht, dass die Gebäude ein nicht unerhebliches Alter aufweisen könnten. Die belangte Behörde wird in diesem Zusammenhang zu ermitteln

haben, ob es sich um Altbestände iSd in der Beweiswürdigung angeführten Judikatur handelt.

Die belangte Behörde hat zudem kein verwertbares naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, das Voraussetzung für eine durchdachte und schlüssige behördliche Entscheidung ist, insbesondere aber von Relevanz für die Frage ist, ob § 10 oder § 6 Oö. NSchG zur Anwendung kommt.
Es fehlen jegliche schlüssige Ermittlungen dahingehend, ob Eingriffe in das Landschaftsbild und/oder den Naturhaushalt vorliegen. Dazu wären aufgrund eines schlüssigen Gutachtens Feststellungen zum Landschaftsbild aus verschiedenen Blickpunkten ohne und mit den Gebäuden zu treffen gewesen (Befund).

Für das weitere Verfahren gilt daher unter anderem:

1. Die belangte Behörde wird ein, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechendes, aus Befund und Gutachten im engeren Sinn bestehendes, naturschutzfachliches Gutachten einzuholen haben, aus dem schlüssig hervorgeht, welche Qualität das gegenständliche Gerinne hat, ob mit den verfahrensgegenständlichen Anlagen ein Eingriff in das Landschaftsbild und/oder den Naturhaushalt verbunden ist oder, sofern § 6 Oö. NSchG anzuwenden ist, ein Eingriff in die Schutzgüter des § 14 leg. cit. gegeben ist.
2. Die belangte Behörde wird Ermittlungen zu pflegen und Feststellungen zur Frage des Altbestandes zu treffen haben. In diesem Zusammenhang ist der Abstand der Gebäude zum Gerinne von Relevanz (vgl. o.a. Entscheidung des LVwG Oö.).
3. Die belangte Behörde wird insbesondere im Hinblick auf ein allfälliges Entfernungsverfahren Ermittlungen zu pflegen und Feststellungen zu treffen haben, ob die Bf die gegenständlichen Gebäude ausgeführt haben oder haben lassen bzw. ob die 2.Bf subsidiärer Adressat des Wiederherstellungsauftrages ist.

Aufgrund der Beiordnung eines Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, der örtlichen Nähe zum Standort und des Umstandes, dass die belangte Behörde bereits mit dem Verfahren, dessen Parteien und den sonstigen Umständen (Abführung anderer Verfahren) vertraut ist und bereits einen Ortsaugenschein durchgeführt hat, wird die belangte Behörde in der Lage sein, das gegenständliche Verfahren rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, weshalb der gegenständliche Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Erledigung an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

III.5. Allgemeines:

Am Rande darf bemerkt werden, dass der Oö. Umweltanwaltschaft gemäß § 39 Oö. NSchG in Feststellungsverfahren nach den §§ 9 und 10 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zukommt, sie also im Hinblick auf Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides am Verfahren zu beteiligen gewesen wäre.

§ 58 Oö. NSchG 2001 bietet im Übrigen keinen Raum für den Ausspruch, im Rahmen der Rückbaumaßnahme anfallende Abfälle „einer befugten Entsorgung“ zuzuführen.

III.6. Zu den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 43a Oö. NSchG 2001 haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Zumal mit dem gegenständlichen Bescheid keine Berechtigungen eingeräumt wurden, kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, weshalb die gesondert gestellten Anträge ins Leere gehen und zurückzuweisen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, dies als die gegenständliche Rechtslage eindeutig ist und der vorliegende Sachverhalt nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden und oben ausführlich dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsan-

walt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl